
FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB, BauNVO)

1. Innerhalb der, nicht mit Pflanzgeboten versehenen, Flächen für Sport- und Spielanlagen (gem. § 9 (5) BauGB) sind Flächen für Stellplätze (gem. § 9 (4) BauGB) für ein temporäres Abstellen von Kraftfahrzeugen zulässig.
2. Die Sport- und Spielfläche ist, sofern dies für die Nutzungsausübung notwendig ist, mit wasserdurchlässigen Materialien als "befestigte Raserfläche" anzulegen. Ausnahmsweise sind andere bauliche Anlagen, die eine Vollversiegelung bewirken, in untergeordnetem Umfang als Nutzungsergänzung zulässig.
3. Im gekennzeichneten Pflanzgebotsstreifen entlang der L 501 und Kornweg sind in einem Abstand von maximal 15 m zueinander hochstämmige, großkronige, heimische Laubbäume zu pflanzen und die Grundflächen mit bodendeckenden heimischen Stauden zu versehen. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
4. In der westlichen Pflanzgebotsfläche sind Gehölze heimischer Art grupperweise zu pflanzen. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)